

# Schutzkonzept der Süddeutschen Jährlichen Konferenz während der Covid-19-Pandemie (2. Fassung, Ausgabe für BW)



Stand: 24. September 2020

## Vorbemerkung

Seit der ersten Lockerung und der Möglichkeit, wieder Gottesdienste zu feiern, ist viel passiert. Auch von Seiten der Politik gab es immer wieder neue Verordnungen und Regelungen. Das hier vorliegende 2. Schutzkonzept ist eine entsprechend der neuen Verordnungen überarbeitete Fassung und wurde von den Superintendenten der SJK für das Bundesland Baden-Württemberg neu angepasst. Es ersetzt das Schutzkonzept vom 4. Mai 2020.

## 1. Das hilft: Die vier hygienischen Grundregeln

- **Abstand von mindestens 1,5 m**
- **Mundschutz: Immer, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.**
- **Durchlüftung: Extrem wichtig gegen eine zu hohe Aerosolbelastung – auch wenn es kalt ist!**
- **Handhygiene: Regelmäßiges und gründliches Händewaschen und Desinfektion**

Jeder Bezirk und jede Gemeinde hat die Aufgabe, einen geschützten Rahmen zu schaffen, in dem sich die Besucher\*innen im Rahmen des Möglichen sicher fühlen können.

## 2. Um welche Form von Zusammenkunft handelt es sich?

Es können sehr viele Formate wieder stattfinden und nicht immer müssen die strengen Richtlinien, die beim Gottesdienst gelten, eingehalten werden. Einige dieser Formate werden unten aufgeführt.

Generell sind drei verschiedene Formen von Zusammenkünften zu unterscheiden:

- a) **Gottesdienst:** Der Gottesdienst unterliegt wegen des Gemeindegesangs und der damit verbundenen Aerosol-Bildung strengeren Auflagen. Hier gelten die Regelungen, die unter 4.1 aufgeführt sind.
- b) **Zusammenkünfte mit mehr als 20 und derzeit max. 500 Teilnehmenden:** Solche Zusammenkünfte im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raum gelten nach § 10

CoronaVO als Veranstaltung. (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>). Will man eine Veranstaltung durchführen, braucht es ein Hygienekonzept (§4 CoronaVO), der Mindestabstand von 1,5m muss gewährleistet sein und die Daten der Teilnehmenden müssen erfasst werden (§6 CoronaVO).

- c) **Zusammenkünfte mit bis zu 20 Personen** können nach §9 CoronaVO als Ansammlung verstanden werden. Hier sieht der Gesetzgeber im Moment keine Einschränkungen vor, weder ein Mindestabstand noch die Datenerfassung sind vorgeschrieben. In der SJK gilt aber, dass bei allen Veranstaltungen die Teilnehmenden zu dokumentieren sind. Dies gilt auch für Gruppen, die nach der CoronaVO eine Ansammlung sind.

Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch sinnvoll. Je nachdem welche Zielgruppe vom Format angesprochen werden soll, sind die Schutzmaßnahmen anzupassen. Hier kann es keine verbindlichen Vorgaben geben. Jeder BV oder GV hat das Recht, das hier vorgelegte Schutzkonzept begründet zu verschärfen. **Generell gilt: Bei Unsicherheiten oder Fragen sind das örtliche Gesundheitsamt oder Ordnungsamt die Ansprechpartner.**

### **3. Allgemein gültige Regelungen (gilt für alle unter 2 aufgeführte Zusammenkünfte)**

- a. Die allgemeinen Corona-Verordnungen können lokal verschärft werden. In diesem Fall gelten immer die lokalen Vorgaben.
- b. Wer Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist (Fieber, Erkältungssymptome, trockener Husten) oder Kontakt zu Erkrankten hatte, kann nicht an Veranstaltungen in der Kirche teilnehmen.
- c. Beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.
- d. Bei allen Veranstaltungen in der Kirche werden die Besucher\*innen in Listen erfasst, damit mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- e. Für alle Besucher\*innen ist Handdesinfektionsmittel in einem Spender bereitzustellen.
- f. Bei allen Veranstaltungen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten (wenn immer möglich Fenster geöffnet halten). Dies gilt auch in der kalten Jahreszeit.

## 4. Zusätzliche Regelungen

### 4.1 Gottesdienst

- a. Der Bezirks-/Gemeindevorstand benennt ein Team, das in ein konkretes Sicherheitskonzept eingewiesen wird und dieses freundlich und bestimmt umsetzen kann. Dieses Team achtet durch freundliche Hinweise darauf, dass:
  - der Gottesdienstraum geordnet betreten und verlassen wird.
  - die Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes offen sind.
  - die beschlossene Obergrenze eingehalten wird.
- b. Bevor Gottesdienste gefeiert werden können, sind die von Klaus Ulrich Ruof zusammengestellten „Vorbereitenden Maßnahmen“ umzusetzen.
- c. Wenn es das Wetter und die geografische Lage zulässt, sind Gottesdienste unter freiem Himmel eindeutig zu bevorzugen. Dies gilt insbesondere für Gottesdienste, bei denen viele Besucher\*innen erwartet werden (z.B. Heiligabend). Dabei ist auf regionale Versammlungsbeschränkungen zu achten (in Baden-Württemberg beträgt die max. Personenzahl derzeit 500 Personen). Auch im Freien ist beim Ankommen, Gehen und Singen eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.
- d. Ein Gottesdienst soll max. 60 Minuten dauern.
- e. Bei der Feier von Gottesdiensten und Andachten ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen zu achten. Hausgemeinschaften dürfen direkt nebeneinander sitzen. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Es ist die Aufgabe von Ordnern, darauf zu achten, dass die Abstände bei der Sitzwahl eingehalten werden.
- f. Nach wie vor gilt, dass Gemeindegesang eine besonders hohe Aerosol-Bildung fördert. Möchte eine Gemeinde singen, so ist für Mitsingende die Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Wir empfehlen dringend, maximal drei Lieder singen zu lassen und die Zahl der Strophen einzuschränken. Wo möglich, soll auf Gesangbücher verzichtet werden. Will man sie dennoch verwenden, so werden sie mit Einweghandschuhen/desinfizierten Händen ausgeteilt und der Einband muss anschließend desinfiziert werden.
- g. Der Einsatz von Solisten und kleinen Ensembles (3- Personen mit Abstand) ist mit mind. 4m Abstand zur Gottesdienstgemeinde möglich. Größere musikalische Gruppen werden unter 4.3. gesondert behandelt.
- h. Auf Händeschütteln, Umarmungen muss zum Schutz des Nächsten verzichtet werden. Bei Segnungen sind dann möglich, wenn vor jeder Segnung die Hände desinfiziert werden.

- i. Kollekten werden nur am Ausgang in ein Behältnis eingelegt.
- j. Flächen und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig zu desinfizieren. Der Raum muss mindestens 5 Minuten durchlüftet werden, bevor neue Personen ihn betreten können. Beim Desinfizieren sind Einweghandschuhe zu verwenden. Nach Möglichkeit ist der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden.

## **4.2 Abendmahl**

Das Abendmahl ist im Blick auf die Infektionsgefahr ein besonders sensibler Bereich. Wir bitten deshalb darum, dass Zurückhaltung bei der Feier des Abendmahls geübt wird.

Wenn die Feier des Abendmahls für verantwortbar gehalten wird, dann schlagen wir, um Infektionen zu vermeiden, folgende Form vor:

- Die Abstandsregeln gelten selbstverständlich während der ganzen Feier.
- Die Austeilung wird still vorgenommen, ohne Zuspruch von Brot- und Kelchwort. Sie können kollektiv zu Beginn der Feier gesprochen werden.
- Alle am Abendmahl Beteiligten desinfizieren sich sichtbar für die Gottesdienstgemeinde vor der Austeilung die Hände.
- Das Brot darf nicht von den Feiernden selbst genommen werden, sondern muss möglichst ohne Berührung der Feiernden ausgeteilt werden.
- Aus hygienischen Gründen spricht viel dafür, dass die Austeilenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (auch wenn dies liturgisch sicher sehr gewöhnungsbedürftig ist).
- Es sind nur Einzelkelche möglich.

## **4.3 Größere musikalische Gruppen**

Wenn genügend Raum vorhanden ist, können Proben und Auftritte von größeren musikalischen Gruppen (Posaunenchor, Flötenensembles, Chöre) wieder stattfinden.

Dabei sind folgende zusätzliche Regelungen zu beachten:

- Der Mindestabstand von Musizierenden voneinander beträgt minimal 2 Meter, besser 2,5 Meter in alle Richtungen. Der Abstand zwischen Leiter\*in und den Chorsängern\*innen muss beim Singen wenigstens 4 Meter betragen.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören und Ensembles aus Blasinstrumenten minimal 5 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden

Ensembles 3 Meter. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

#### **4.4 Sonntagsschule und Angebote der Arbeit mit Kindern**

Eine Studie der Uni Tübingen legt nahe, dass sich Kinder weniger leicht mit SARS-CoV2 infizieren als Erwachsene.<sup>1</sup> Deshalb ermutigen wir Gemeinden und Bezirke, die Arbeit mit Kindern fortzuführen oder wieder aufzunehmen.

Gruppen mit bis zu 20 Personen (inkl. Mitarbeiter\*innen) sind erlaubt (§ 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung). Dabei gibt es keinen Unterschied mehr zwischen öffentlichem Raum und außerhalb des öffentlichen Raums. Nach § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung sind hierbei keine Abstandsregeln zu beachten. Ein Abstand von 1,5 Metern wird jedoch empfohlen.

#### **4.5 Kirchlicher Unterricht und Angebote der Jugendarbeit**

Gruppen mit bis zu 20 Personen (inkl. Mitarbeiter\*innen) sind erlaubt (§ 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung). Dabei gibt es keinen Unterschied mehr zwischen öffentlichem Raum und außerhalb des öffentlichen Raums. Nach § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung sind hierbei keine Abstandsregeln zu beachten. Ein Abstand von 1,5 Meter wird jedoch empfohlen. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei weiteren Fragen im Kinder- und Jugendbereich (z.B. auch Freizeiten) ist das KJW Süd der Ansprechpartner.

#### **4.6 Gemeindefreizeiten**

Viele Häuser haben ein Schutzkonzept erstellt, das auch für uns verbindlich ist. Wenn auf Gemeindefreizeiten Gottesdienste stattfinden, gelten die unter 4.1 beschriebenen Regelungen.

#### **4.7 Haus- und Gebetskreise**

Treffen von bis zu 20 Personen sind nach §9 Ansammlungen möglich. Es gelten keine Abstandsregeln. Wir empfehlen aber auch hier, wenn möglich, die Abstände einzuhalten und für eine gute Durchlüftung zu sorgen.

---

<sup>1</sup> [https://www.medizin.uni-tuebingen.de/de/das-klinikum/pressemeldungen/272?press\\_str=](https://www.medizin.uni-tuebingen.de/de/das-klinikum/pressemeldungen/272?press_str=)

#### **4.8 Kirchenkaffee**

Der Kirchenkaffee ist nur an Tischen möglich.

- Es wird notiert, wer an welchem Tisch saß.
- Zwischen den Tischgruppen muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt sein.
- Am Tisch besteht keine Maskenpflicht. Auf dem Weg zum Tisch und vom Tisch weg ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Selbstbedienung ist nicht möglich.
- Die „Servicemitarbeiter\*innen“ tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung

#### **4.9 Essensangebote, Gemeindemittagessen,**

Veranstaltungen, wie z.B. ein Gemeindemittagessen sind möglich. Wir empfehlen hier, wie im Gastronomiebereich zu handeln. Es werden Tischgruppen mit max. 10 Personen gestellt.

- Es wird notiert, wer an welchem Tisch sitzt.
- Zwischen den Tischgruppen muss ein Mindestabstand von 1,5 m (besser 2m) eingehalten werden.
- Am Tisch besteht keine Maskenpflicht. Beim Verlassen des Tisches ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Selbstbedienung ist nicht möglich.
- Essen und Getränke werden serviert.
- Die „Servicemitarbeiter\*innen“ tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung

#### **5. Arbeitsschutz**

Hauptamtliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sollten mit dem Superintendenten klären, wo ihre Grenze in der Mitwirkung beim Gottesdienst und anderen Gemeindeveranstaltungen liegen. Gleiches gilt auch für Ehrenamtliche, die dies mit dem Pastor/der Pastorin vor Ort klären sollten.

St.Georgen, Nürnberg, Stuttgart, Heidelberg, den 25.9.2020

Tobias Beißwenger, Markus Jung, Siegfried Reissing, Stefan Kettner